

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV KB 592/66

in der Entschädigungssache

des Michel S [REDACTED], [REDACTED], Rue de [REDACTED],
[REDACTED] - G, [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeshevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED]
D[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, [REDACTED], [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 11. Januar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Haske, Wüstenberg, Wilden, Dr. Löwenheim und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 13. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat den von dem Kläger wegen Schadens an Körper und Gesundheit erhobenen Entschädigungsanspruch als unbegründet angesehen, da der Kläger die Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BGB, der allein als Anspruchsgrundlage in Frage kommt, nicht erfüllt. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung seiner Ansicht nach, soweit sie nicht auf tatsächlichen Erwägungen beruht, von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht abweicht und im Übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BGB genannten Zulassungsgründe vorliegt. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGB zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob Einzelumstände in der Person des Klägers und seiner Mutter bei einer Rückkehr in ihr Heimatland Polen zu einer wohlbe-
gründeten Furcht vor Verfolgung führen konnten, aus tat-
sächlichen Gründen verneint. Zutreffend hat das Berufungs-
gericht bei der Würdigung der von ihm tatsächlich fest-
gestellten Verhältnisse nicht als allein ausschlaggebend
angesehen, ob die Mutter des Klägers und dieser selbst
für den Fall einer Rückkehr nach Polen subjektiv Ver-
folgungsbedrohungen haben konnten, sondern auch, ob
eine solche Furcht nach Würdigung der tatsächlichen Ver-
hältnisse als objektiv begründet angesehen werden mußte.
Hierbei hat das Berufungsgericht rechtlich zutreffend auf
den Stichtag des 1. Oktober 1933 abgestellt. Mit Recht
hat das Berufungsgericht hierbei als entscheidend ange-
sehen, ob die von dem Kläger und seiner Mutter damals
etwa befürchteten Verfolgungsmaßnahmen als polnisches
Staatsunrecht in dem Sinne hätten angesehen werden müs-
sen, daß der polnische Staat entweder den Kläger und
seine Mutter vor Unrechtsmaßnahmen nicht habe schützen
wollen oder bei einem entsprechenden Willen doch nicht
habe schützen können. Soweit der Kläger auf die sioni-
stische Haltung seiner Familie hingewiesen hat, hat
das Berufungsgericht die Ansicht vertreten, daß die
sionistische Haltung seiner Mutter, auf die es wegen
der Minderjährigkeit des Klägers am Stichtag in erster
Linie ankomme, nicht substantiiert und belegt sei. Zu-
treffend hat es die vom Kläger vorgelegte Bescheinigung
des sionistischen Jugendvereins Dorkinon vom 5. Oktober

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1963 als unmaßgeblich angesehen, weil sich diese Bescheinigung auf nach dem Stichtag liegende Ereignisse bezieht. Im übrigen beruhen aber nach der Auffassung des Berufungsgerichts nach dem geschichtlichen Wissen unserer Zeit keine Anhaltspunkte dafür, daß nationaljüdisch eingestellte Rückwanderer aus den westlichen Ländern, die Polen wieder zu ihrem Heimatland machen wollten, dort verfolgt worden sind. Auch die wirtschaftlich-soziale Stellung der Mutter des Klägers als Witwe eines kleinen Unternehmens der Bekleidungsbranche und der Beruf des Klägers als Damenschneider sind nach der Würdigung des Berufungsgerichts nicht geeignet, auf die Gefahr eines hierauf zurückgehenden Verfolgungsausgriffs des polnischen Staates zu schließen. Soweit der Kläger schließlich auf antisemitische Ausschreitungen in Polen nach Beendigung des zweiten Weltkrieges hinweist, führt das Berufungsgericht aus, daß diese Ausschreitungen von der polnischen Regierung weder gefördert noch sonstige geduldet oder gar gebilligt, sondern sofort mit drakonischen Maßnahmen bekämpft worden sind. Die von dem Kläger in seiner Zulassungsbeschwerde in den Vordergrund gestellten Fragen stellen sich daher aus tatsächlichen Gründen nicht. Das Berufungsgericht hat in seinen Entscheidungsgründen diese Fragen, die für die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 160 Abs 1 Z 1 Nr 1 des Aufenthaltsgesetzes von Bedeutung sein können, im einzelnen behandelt. Die Beantwortung dieser Fragen liegt auf dem dem Tatsachenrichter vorbehaltenen Gebiet tatsächlicher Würdigung. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, stellt sich in diesem Zusammenhang nicht.

- 5 -

Da auch die übrigen Ausführungen des Klägers die Zulassungsbeschwerde nicht rechtfertigen können und auch bei der von antworten gebotenen Prüfung ein sonstiger Zulassungsgrund nicht ersichtlich ist, ist das von dem Kläger eingelegte Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus dem §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZK zurückzuweisen.

Renke

Wilden